
Reglement

für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Milchschaft in der Schweiz

Stand 14. November 2019

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Mitgeltende Unterlagen	3
Art. 1.	Umfang Leistungsprüfungen.....	3
Art. 2.	Annahme der Bedingungen.....	3
Art. 3.	Verantwortlichkeit für die zweckmässige Durchführung	3
Art. 4.	Betriebe mit gleichzeitiger Milchschaft- und Fleischschafhaltung	3
Art. 5.	Kennzeichnung der Tiere	3
III.	Milchleistungsprüfungen	4
Art. 6.	Milchleistungsprüfungen	4
Art. 7.	Erhebung Milchleistungsdaten	4
Art. 8.	Prüfmethoden	4
Art. 9.	Übernahme von begonnenen Leistungsprüfungen	4
Art. 10.	Durchführung Milchleistungsprüfungen	4
Art. 11.	Kontrollintervall	5
Art. 12.	Messeinrichtung	5
Art. 13.	Überprüfung der Tieridentität	5
Art. 14.	Muttergebundene Lämmeraufzucht	5
Art. 15.	Entnahme der Milchproben	5
Art. 16.	Umgang mit den Milchproben	5
Art. 17.	Begleitschein	6
Art. 18.	Nicht konsumtaugliche Milch	6
Art. 19.	Erste Kontrolle	6
Art. 20.	Kontrollperiode.....	6
Art. 21.	Alpkontrollen	6
Art. 22.	Berechnungsverfahren	6
Art. 23.	Abschlussarten	7
Art. 24.	Milchleistungsergebnisse	7
Art. 25.	Rücktritt aus Prüfungen	7
IV.	Prüfungen über das Exterieur	7
Art. 26.	Methoden Exterieurprüfung	7
V.	Gesundheits- und Reproduktionsleistungsprüfungen	8
Art. 27.	Erhebung Gesundheitsdaten	8
Art. 28.	Bestimmungen der Datenerfassung	8
Art. 29.	Erhebungsstandart der Daten	8
VI.	Finanzielle Bestimmungen	8
Art. 30.	Kosten	8
Art. 31.	Öffentliche Beiträge	8
Art. 32.	Teilnehmerbeitrag	8

Art. 33.	Kontrolleurvergütung	8
VII.	Qualitätssicherung und Massnahmen bei Pflichtverletzungen	9
Art. 34.	Qualität der Daten	9
Art. 35.	Ziel und Zweck	9
Art. 36.	Kennzeichnung der Tiere	9
Art. 37.	Milchwaagen	9
Art. 38.	Einsatz von Milchmengenmessgeräten	9
Art. 39.	Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernder Medikamenten	9
Art. 40.	Anmeldung der Kontrollen	9
Art. 41.	Fehler bei der Probeentnahme	10
Art. 42.	Falsche Eintragung durch den Kontrolleur	10
Art. 43.	Ablehnung der Milchkontrolle durch den Teilnehmer	10
Art. 44.	Verweigerung der Oberkontrolle durch den Teilnehmer	10
Art. 45.	Zulässige Abweichung der Milchkontrolle von der Oberkontrolle ..	10
Art. 46.	Vorsätzliche Manipulation der Prüfergebnisse	11
Art. 47.	Meldepflicht der Zuchtorganisation	11
VIII.	Administrative Massnahmen, Strafbestimmungen	11
Art. 48.	Strafbestimmungen	11
Art. 49.	Verfehlungen	11
Art. 50.	Schwere Missachtungen	11
Art. 51.	Kosten	11
Art. 52.	Benachrichtigungen	12
Art. 53.	Einspruch	12
IX.	Schlussbestimmungen	12
Art. 54.	Ausführungsvorschriften SMG	12
Art. 55.	Genehmigung und Inkrafttreten	12

I. Einleitung

Die Schweizerische Milchschaftzuchtgenossenschaft erlässt, gestützt auf die unter Punkt 2. Mitgeltenden Unterlagen aufgeführten Bestimmungen, das folgende Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfung beim Milchschaft in der Schweiz.

II. Mitgeltende Unterlagen

- Internationales Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR)
- SR 916.310 Verordnung über Tierzucht (TZV)
- Handbuch für die Milchkontrolle und Arbeitsvertrag
- Vertrag betreffend dem Projekt «Qualitätssicherung technischer Milchmengenerfassung»
- Zuchthandbuch für die Herdebuchführung der SMG
- Zuchthandbuch für Exterieur Prüfung der SMG
- Zuchthandbuch für die Identifizierung der Tiere SMG

Art. 1. Umfang Leistungsprüfungen

Die anerkannte Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft (SMG) führt zum Zweck der Selektion, zur Verbesserung der Haltung, der Wirtschaftlichkeit und der Gesundheit der Milchschaftherden Leistungsprüfungen durch. Die erhobenen Resultate fliessen in die Zuchtwertschätzung ein. Die Leistungsprüfung umfassen:

- a) Milchmenge und Milchinhaltsstoffe
- b) Exterieur

Art. 2. Annahme der Bedingungen

Züchter, welche die Leistungsprüfungen durchzuführen wünschen, erklären mit ihrem Beitritt zur SMG die Annahme der Bedingungen.

Art. 3. Verantwortlichkeit für die zweckmässige Durchführung

Die SMG ist für die zweckmässige Durchführung der Leistungsprüfungen verantwortlich. Sie überwacht periodisch die Betriebe und die mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragten Personen und erstattet darüber jährlich Bericht an das Bundesamt für Landwirtschaft. Sämtliche beteiligte Personen sind im gleichen Masse für die vorschriftsgemässe Durchführung der Leistungsprüfung verantwortlich.

Art. 4. Betriebe mit gleichzeitiger Milchschaft- und Fleischschafhaltung

In Betrieben, die gleichzeitig Milchschaft- und Fleischschafhaltung betreiben, können die Leistungsprüfungen durchgeführt werden, wenn sowohl der Milchschaftbestand wie der Fleischschafbestand eine in sich geschlossene Einheit bilden.

Art. 5. Kennzeichnung der Tiere

Die Tiere sind mit einer einwandfreien Kennzeichnung (2 Ohrmarkennummer der TVD ab 01.01.2020 mindestens 1 elektronische Marke) zu versehen.

III. Milchleistungsprüfungen

Art. 6. Milchleistungsprüfungen

Die Milchleistungsprüfungen umfassen dauernd alle Milchschafe eines Herdebuchbetriebes die mindestens einmal täglich gemolken werden (integrale Milchkontrolle), unabhängig der Rasse und in wessen Eigentum die Tiere stehen. Diese Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für Viehhandelsbetriebe, welche die Handelstiere nicht unabhängig und separat vom Zuchtbestand halten.

Art. 7. Erhebung Milchleistungsdaten

Die Erhebung der Milchleistungsdaten werden ausschliesslich durch die von der SMG ausgebildeten und anerkannten Milchkontrolleure durchgeführt. Für die Organisation der Milchkontrolleure ist die SMG verantwortlich.

Art. 8. Prüfmethode

Die Erhebungen können im Sinne des Internationalen Abkommens nach den Prüfmethode A4, AT4 oder einem Mehrertragsmittel erfolgen. Die anzuwendende Methode wird vom Herdebuchbetrieb festgelegt. Alle Methodenänderungen müssen bei der SMG gemeldet werden.

- a) Bei A4 erfolgen die Erhebung der Milchmenge und die Probeentnahme bei zwei aufeinanderfolgenden Gemelken.
- b) Bei AT4 erfolgen die Erhebung der Milchmenge und die Probeentnahme nur bei einem Gemelk alternierend 1 Mal am Morgen und das nächste Mal am Abend. Bei anerkannten elektronischen Milchmessgeräten kann die Tagemilchmengen direkt vom Computer übernommen werden (ATM4).
- c) Beim Mehrertragsmittel erfolgt die Erhebung der Milchmenge in der Regel aus dem Durchschnitt der letzten 7 Tage. Das Mehrertragsmittel wird in Roboterbetrieben wie auch bei Melkständen angewendet. In Betrieben mit Melkrobotern erfolgt die Probeentnahme alternierend (Morgen/Abend) mit einem Probenahmeapparat (Shuttle) bei einem Gemelk.

Wird in einem Betrieb innert 24 Stunden mehr als zweimal gemolken, so ist nur die Prüfmethode A4 zugelassen. Die Kontrolle muss in diesem Fall mit dem Morgengemelk begonnen werden.

Art. 9. Übernahme von begonnenen Leistungsprüfungen

In Herdebuchbetrieben begonnene Leistungsprüfungen dürfen in Nichtherdebuchbetrieben weiter- oder zu Ende geführt werden, sofern die Beteiligten die entstehenden Mehrkosten übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf die Beendigung der Prüfung besteht in keinem Fall.

Art. 10. Durchführung Milchleistungsprüfungen

Zur rationellen Durchführung der Leistungsprüfungen ist eine zweckmässige Gebietseinteilung zu schaffen. Der gleiche Kontrolleur hat alle Milchschafe im gleichen Stall am gleichen Tag bzw. zur gleichen Melkzeit zu kontrollieren. Ausserordentliche Kontrollgänge für Einzeltiere sind nicht gestattet. Die betriebsüblichen Melkzeiten sind ohne Unterbruch einzuhalten. Eine Voranzeige der Kontrolle darf nur kurzfristig erfolgen, so dass eine Beeinflussung der Milchleistung nicht möglich ist. Die Mitteilung darf in jedem Fall erst nach dem vorangegangenen Melken erfolgen. Der Kontrolleur muss das Melken überwachen (Ausnahme Roboterbetrieb).

Die Prüfungen sind durch betriebsfremde Kontrolleure durchzuführen. Ausgeschlossen sind:

- Personen die auf dem Betrieb mitarbeiten oder in Wohngemeinschaft mit dem Tierbesitzer leben. Ausnahmen können für Strafanstalten, landw. Schulen und ähnliche Betriebe gemacht werden.
- Personen, die am Betrieb finanziell beteiligt sind.
- Eltern, Kinder, Geschwister und Partner des Betriebsleiters. Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden.

Art. 11. Kontrollintervall

Der Kontrolleur hat persönlich die gesamte Milchmenge der Kontrolltiere im Abstand von 30 bis 37 Tagen festzustellen. Das aufgedruckte Zeitintervall auf dem Begleitschein ist massgebend. Die Kontrolle darf nicht regelmässig am gleichen Kalendertag oder am gleichen Wochentag stattfinden und die verschiedenen Betriebe dürfen nicht regelmässig in der gleichen Reihenfolge geprüft werden.

Art. 12. Messeinrichtung

Die Milchmenge ist mit einer von der ASR anerkannten Waage auf 1/10 kg genau zu erheben. Die Waage ist im Betrieb vor den Probewägungen mit dem Wägekessel zu tarieren. Die Tarierung muss während der Kontrolle stichprobenweise überprüft werden. Die Waage ist periodisch mit geeichten Gewichten auf ihre Genauigkeit zu prüfen. Private Waagen der Landwirte dürfen bei der Kontrolle nicht verwendet werden.

In Betrieben mit Rohrmelkanlagen, Melkstand oder Melkroboter ist die Verwendung von ICAR und ASR anerkannten Milchmengenmessgeräten und Probeentnahmeeinrichtungen anstelle der Waage gestattet.

Bei der Inbetriebnahme solcher Einrichtungen ist die Zuchtorganisation zu verständigen. Die Bewilligung zum Einsatz bei der Milchleistungsprüfung bleibt vorbehalten.

Einmal pro Jahr müssen die für die Milchkontrolle verwendeten Messanlagen durch eine anerkannte Prüfstelle überprüft werden. Eine Kopie des Prüfberichtes muss auf dem Betrieb vorliegen.

Art. 13. Überprüfung der Tieridentität

Der Kontrolleur muss stichprobenweise die Identität (Ohrmarke der TVD und ev. vorhandene Halsbandnummer) der Kontrolltiere überprüfen.

Art. 14. Muttergebundene Lämmeraufzucht

Betriebe, die das „System der muttergebundenen Lämmeraufzucht“ praktizieren, müssen die Lämmer von den Muttertieren nach dem Melkgang vor der offiziellen Milchkontrolle trennen.

Art. 15. Entnahme der Milchproben

Der Kontrolleur entnimmt unmittelbar nach der Wägung dem gründlich durchgemischtem Gesamtgemelk (Gemelk und Nachgemelk) oder dem durch das Milchmengenmessgerät ausgeschiedenen Muster eine Probe zur Untersuchung des Fett- und Eiweissgehaltes sowie weiterer Bestandteile der Milch. Bei der Methode A4 erfolgt die Probeentnahme je zur Hälfte je Gemelk. Geräte und Gefässe (Schöpfkelle, Durchflussmeter usw.), welche mit der Milch in Berührung kommen, sind jedes Mal nach Abschluss der Milchkontrolle im Betrieb gründlich zu reinigen und zu entkeimen. Reinigungsmittel sind rückstandslos auszuspülen. Die Annullierung von Resultaten aus mangelhaften Erhebungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 16. Umgang mit den Milchproben

Die Milchproben sind vom Kontrolleur gemäss den Vorgaben der jeweiligen Zuchtorganisation unverzüglich an das Labor zu befördern. Die Untersuchung der Proben erfolgt nach einer von der ASR anerkannten Methode. Das Labor untersteht der Akkreditierung nach ISO-Norm 17025. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Bestimmung und die einheitliche Anwendung der Standardwerte. Die Milchproben sind von den Kontrolleuren vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei der Prüfmethode A4 müssen die Milchproben zwischen den Melkzeiten von den Kontrolleuren zu Hause aufbewahrt werden.

Art. 17. Begleitschein

Die Kontrolleure haben die vorbeschrifteten Begleitscheine (BGS) im Durchschreibeverfahren auszufüllen (Original für Zuchtverband, je eine Kopie für den Betrieb und den Milchkontrolleur). Der Milchkontrolleur muss die Kopie 2 Jahre aufbewahren. Die Richtigkeit der Eintragungen in die BGS muss mit der Unterschrift des Kontrolleurs bescheinigt werden, welcher die Probewägung ausgeführt hat.

Art. 18. Nicht konsumtaugliche Milch

Wenn die Milch eines Schafes nicht konsumtauglich ist (z.B. nach Behandlung mit Antibiotika), muss der Milchkontrolleur vor der Wägung entsprechend orientiert werden, damit diese Milch von der Verkehrsmilch getrennt wird. Die SMG kann auf keinen Fall für Fehlmanipulationen anlässlich der Milchkontrolle verantwortlich gemacht werden.

Art. 19. Erste Kontrolle

Die erste Probewägung mit Milchprobeentnahme muss zwischen dem 5. und 80. Tag nach dem Ablammen erfolgen. Dabei zählt der Tag des Ablammens nicht. Probewägungen vor dem 5. Tag nach dem Ablammen sind möglich (z.B. wegen der Aceton- und Zellzahlbestimmung), werden aber für die Laktationsberechnung nicht berücksichtigt. Kontrollen vor dem 5. Tag werden dem Teilnehmer belastet und dem Milchkontrolleur entschädigt. Im Falle eines Standortwechsels kann die erste Probewägung bis spätestens am 80. Tag gemacht werden. In jedem Fall beginnt für die Berechnung der Ergebnisse die Kontrollzeit mit dem Tag nach dem Ablammen.

Art. 20. Kontrollperiode

Die Kontrolle erstreckt sich auf die ganze Laktationsperiode. Diese beginnt am Tage nach dem Ablammen und ist beendet, wenn das Schaf nicht mehr täglich gemolken wird. Für die Berechnung der Laktationsperiode gilt der siebzehnte Tag nach der letzten, ordentlichen Probe.

Art. 21. Alpkontrollen

Bei Alpkontrollen muss die Höhe der Alp angegeben werden. Eine Milchwägung gilt als Alpkontrolle, falls der Alpbetrieb mindestens 100 m über dem Heimbetrieb liegt. Tiere aus Nichtherdebuchbetrieben sind während der Alpzeit nicht zu prüfen. Die Gehaltsanalyse für Nichtherdebuchtiere ist auf Wunsch möglich.

Art. 22. Berechnungsverfahren

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden von den Zuchtorganisationen nach den Bestimmungen der ICAR berechnet.

Der durchschnittliche Fett-, bzw. Eiweissgehalt wird als prozentuale Fett-, bzw. Eiweissmenge in der Milch berechnet.

Als anormal gelten auch Proben mit offensichtlichem Erhebungsfehler oder Proben von ungenügender Qualität (ausgebuttert oder sauer). Fehlende Gehaltswerte werden bei der Berechnung der Laktationsleistung mit dem Durchschnitt der vorangehenden und nachfolgenden gültigen Probe ersetzt.

Die Prüftagswerte, die von denjenigen Tieren erfasst wurden, die vom Kontrolleur als beeinträchtigt bezeichnet worden sind, müssen bei der Berechnung der Laktationsleistung verwendet werden, sofern die Tagesmilchmenge nicht weniger als 50 % der vorherigen (nachfolgenden, falls die erste Probewägung beeinträchtigt ist)

Beträgt die Tagesmilchmenge weniger als 50 %, so wird der Gesamtsatz der Prüftagswerte als fehlend angesehen. Das Intervall zwischen der vorhergehenden und nachfolgenden gültigen Kontrolle darf höchstens 75 Tage betragen.

Art. 23. Abschlussarten

Es werden folgende Abschlussarten unterschieden:

- a) Vollabschluss: Er umfasst bei Standardlaktationen die gesamte Laktation, also auch Laktationen über 200 Tage.
- b) Standardabschluss: Er umfasst 200 Tage der Laktation.
- c) Teilabschluss: Er umfasst Abschlüsse unter 200 Tagen, wenn die Kontrolle wegen frühem Trockenstellen oder durch höhere Gewalt, Verkauf, Schlachtung etc. abgebrochen worden ist.
- d) Beeinträchtigter Abschluss: Als beeinträchtigt wird ein Abschluss bezeichnet, wenn nachweisbar durch höhere Gewalt (Krankheit, Seuchen, Unfall, Verwerfen usw.) bei der ersten Laktation 75 % des Rassen- oder Sektionsdurchschnittes und bei der zweiten und den folgenden Laktationen 75 % des Leistungsdurchschnittes des Tieres nicht erreicht werden.

Art. 24. Milchleistungsergebnisse

Die Milchleistungsergebnisse sind integrierende Bestandteile der Abstammungs- und Leistungsausweise. Nach jedem Kontrollabschluss wird dem Züchter ein neuer Ausweis, per Post oder SMG Net zugestellt, welcher mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Betriebsnummer und Name des Tierereigners
- b) Kennzeichnung und Name des Tieres
- c) Geburtsdatum des Tieres
- d) Monat und Jahr des Beginns der Kontrolle
- e) Alter im Zeitpunkt des Abkalbens in Laktationen (Jahren und Monaten oder Alterskategorien)
- f) Datum der letzten Besamung/Belegung oder die Zwischenkalbezeit bzw. die Serviceperiode
- g) Zahl der Kontrolltage
- h) Milchmenge in kg
- i) Fettmenge in kg
- j) durchschnittlicher Fettgehalt in Gewichtsprozent
- k) Eiweissmenge in kg
- l) durchschnittlicher Eiweissgehalt in Gewichtsprozent
- m) ICAR-Siegel

Die Prüfungsergebnisse werden nach Abschluss des Kontrolljahres ausgewertet und in geeigneter Weise publiziert.

Art. 25. Rücktritt aus Prüfungen

Der Rücktritt eines Betriebes von den Prüfungen ist möglich. Diese können nicht vor Ablauf eines Jahres wiederaufgenommen werden.

IV. Prüfungen über das Exterieur

Art. 26. Methoden Exterieurprüfung

Die Methoden für die Exterieurprüfung werden durch die SMG festgelegt und sind zu dokumentieren.

- a) Exterieur Prüfung Zuchthandbuch SMG
- b) LBE Reglement Lineareschreibung SMG

Für die Morphologie der Tiere wird bei der Prüfung über das Exterieur unterschieden zwischen einer Beurteilung und linearer Beschreibung und Einstufung (LBE). Letztere beschreibt die wirtschaftlichen Exterieurmerkmale von einem biologischen Extrem zum andern.

V. Gesundheits- und Reproduktionsleistungsprüfungen

Art. 27. Erhebung Gesundheitsdaten

Die SMG erheben zur Verbesserung der Tiergesundheit und deren züchterischen Bearbeitung Gesundheitsdaten. In der Regel werden zu diesem Zweck Befunde und Diagnosen erfasst. Daneben werden im Rahmen der Herdebuchführung Daten zu Besamungen/Belegungen, Geburtsablauf sowie Nutzungs- und Lebensdauer erhoben.

Art. 28. Bestimmungen der Datenerfassung

Die SMG koordinieren, Art und Umfang der Datenerfassung im Feld.

Art. 29. Erhebungsstandart der Daten

Die erhobenen Daten werden nach international anerkannten Methoden ausgewertet. Hauptziel der Leistungsprüfung Tiergesundheit ist die Berechnung von Zuchtwerten für die wichtigsten Gesundheitsmerkmale.

VI. Finanzielle Bestimmungen

Art. 30. Kosten

Die Kosten der Leistungsprüfungen werden gedeckt durch:

- Beiträge der Teilnehmer,
- Beiträge aus den allgemeinen Mitteln der Zuchtorganisationen,
- Beiträge des Bundes,
- Beiträge einzelner Kantone

Art. 31. Öffentliche Beiträge

Der Bund gewährt den anerkannten Zuchtorganisationen Beiträge an die Kosten der Leistungsprüfungen, sofern sie in Herdebuchbetrieben nach den Bestimmungen der TZV und der darauf gestützten Reglemente durchgeführt werden.

Art. 32. Teilnehmerbeitrag

Die SMG legt die Beiträge der Teilnehmer an die Leistungsprüfungen fest. Die Beiträge des Bundes erfolgen nach den Ansätzen der TZV. Die Kantone können unabhängig von der TZV zusätzliche Beiträge leisten. Zusätzliche Beiträge von Kantonen bezwecken, dass sich der Beitrag des Teilnehmers entsprechend reduziert. Der Teilnehmerbeitrag wird dem Heimbetrieb in Rechnung gestellt.

Art. 33. Kontrolleurvergütung

Die Richtlinien für die Vergütung der Kontrolleure werden von den Zuchtorganisationen festgesetzt. Die Vergütung wird an Personen ausgerichtet, die als Kontrolleure bestätigt wurden. Der Anspruch auf die Vergütung besteht nur, wenn die Kontrolle vorschriftsgemäss durchgeführt worden ist.

Müssen neben den ordentlichen Kontrollgängen vom Morgen und/oder Abend noch zusätzliche Kontrollgänge gemacht werden, z.B. am Mittag bei dreimaligem Melken, so sind die Tierhalter verpflichtet, diese ausserordentlichen Bemühungen den Kontrolleuren selber zu vergüten. Wenn die Kontrolleure bei ihrer Tätigkeit durch besondere Umstände gezwungen sind, auswärts zu übernachten, so sind die Teilnehmer gehalten, sie unentgeltlich zu verpflegen und ihnen ortsübliche Unterkunft zu geben.

VII. Qualitätssicherung und Massnahmen bei Pflichtverletzungen

Art. 34. Qualität der Daten

Braunvieh Schweiz und die SMG stellen die Qualität der Daten mit geeigneten Massnahmen sicher und überwachen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages die Durchführung der Milchleistungsprüfungen durch Oberkontrollen in den Beständen, durch Befragung der Teilnehmer und Kontrolleure, sowie durch Einsichtnahme in die Kontrollformulare und durch Nachprüfung der Waagen. Den mit der Durchführung betrauten Personen sind von den Teilnehmern und Kontrolleuren alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zutritt zu den Ställen ist ihnen im Beisein des Betriebsleiters zu gestatten.

Art. 35. Ziel und Zweck

Wegen der Bedeutung der Milchleistungsprüfungen und der daraus resultierenden Zuchtwertschätzungen für das Herdebuch und Zuchtprogramm und auf Grund der Bestimmungen der Tierzuchtverordnung muss eine korrekte Durchführung der Milchleistungsprüfungen sichergestellt sein. Zu diesem Zweck überwacht die SMG die Durchführung der Milchleistungsprüfung.

Art. 36. Kennzeichnung der Tiere

Werden im Rahmen der Oberkontrolle Tiere ohne offizielle Kennzeichnung (Ohrmarkennummer der TVD) festgestellt, wird der Teilnehmer aufgefordert, bei der TVD AG Ersatzmarken zu beschaffen. Bei Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten bezüglich der Abstammung wird eine Abstammungskontrolle angeordnet. Im Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren erfolgt eine Verwarnung des Teilnehmers. Werden die Tiere trotz Verwarnung nicht korrekt gekennzeichnet, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.

Art. 37. Milchwaagen

Werden bei der Überprüfung der Milchwaagen Mängel festgestellt, sind die Waagen zu reparieren oder zu ersetzen.

Art. 38. Einsatz von Milchmengenmessgeräten

Betriebe, die ohne Meldung Milchmengenmessgeräte einsetzen oder diese nicht vorschriftsgemäss jährlich durch einen Spezialisten überprüfen lassen, werden von der SMG schriftlich aufgefordert, dies nachzuholen.

Kommt ein Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, erfolgt durch die SMG eine Verwarnung mit einer Frist zur Behebung der Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, wird dem Teilnehmer die Verwendung von Milchmengenmessgeräten verweigert.

Art. 39. Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernder Medikamenten

Es dürfen vor oder am Prüftag keine Medikamente (z.B. Oxtocin, Somatotropin) zum Zweck einer Beeinflussung der Milchleistung eingesetzt werden. Bei missbräuchlichem Einsatz von Oxytocin erfolgt eine Verwarnung und gegebenenfalls die Annullierung von Milchleistungsergebnissen und Zuchtwerten der betreffenden Tiere.

Im Wiederholungsfall innert zwei Jahren erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.

Art. 40. Anmeldung der Kontrollen

Werden die Kontrollgänge durch den Kontrolleur zu früh angemeldet oder erfolgen diese zu regelmässig (immer gleiche Reihenfolge der Betriebe, gleicher Wochentag, gleiches Datum), wird dem Kontrolleur das Fehlverhalten mitgeteilt.

Erfolgt keine Besserung, wird der Milchkontrolleur verwart und im Wiederholungsfall erfolgt die Aberkennung als Milchkontrolleur.

Art. 41. Fehler bei der Probeentnahme

Erfolgt die Probeentnahme durch den Kontrolleur nachweislich fehlerhaft, wird der Kontrolleur verwart und die entsprechenden Gehaltswerte werden annulliert.

Im Wiederholungsfall oder bei vorsätzlicher fehlerhafter Probeentnahme erfolgt die Aberkennung als Milchkontrolleur.

Art. 42. Falsche Eintragung durch den Kontrolleur

Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von Datumsangaben (Datum der Probeentnahme, Geburtsmeldung) oder Codes auf den Begleitscheinen durch den Kontrolleur, wird dieser verwart. Im Wiederholungsfall erfolgt die Widerrufung der Anerkennung als Milchkontrolleur.

Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von Milcherträgen auf den Begleitscheinen durch den Kontrolleur, wird die Anerkennung als Milchkontrolleur widerrufen.

Kann dem Teilnehmer bei falschen Eintragungen von Milchmengen ebenfalls ein Fehlverhalten nachgewiesen werden, werden die Milchleistungsergebnisse der betreffenden Tiere annulliert. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden und der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch je nach Schwere der Verfehlung für eine Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden.

Art. 43. Ablehnung der Milchkontrolle durch den Teilnehmer

Wird die Milchkontrolle durch den Teilnehmer ohne sachliche Begründung abgelehnt, ist der Kontrolleur verpflichtet, die SMG zu benachrichtigen.

Verweigert der Teilnehmer beim folgenden Kontrollgang die Milchkontrolle erneut, werden die laufenden Laktationen wegen Überschreitung des maximalen Kontrollintervalls nicht ausgewiesen.

Art. 44. Verweigerung der Oberkontrolle durch den Teilnehmer

Verweigert der Teilnehmer die Oberkontrolle, werden die Ergebnisse der vorangehenden Milchkontrolle annulliert. Eine Oberkontrolle wird in den folgenden 2 Jahren erneut angesetzt. Wird die Oberkontrolle innerhalb von 2 Jahren zweimal verweigert, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.

Art. 45. Zulässige Abweichung der Milchkontrolle von der Oberkontrolle

Erfolgt die Oberkontrolle innerhalb von fünf Tagen nach der ordentlichen Milchkontrolle, so werden folgende maximale Abweichungen vom Resultat der Oberkontrolle, unabhängig einer allfälligen Schuldfrage, toleriert:

- Einzeltier max. 20.0 %
- Gesamtbestand max. 10.0 %

Wird die maximale Abweichung beim Einzeltier ohne sachliche Begründung (Verletzung, Krankheit, eindeutige Brunst) überschritten, so wird das Resultat der ordentlichen Milchkontrolle durch dasjenige der Oberkontrolle ersetzt. Wird die maximale Abweichung beim Gesamtbestand überschritten, so werden sämtliche Resultate der ordentlichen Milchkontrolle durch diejenigen der Oberkontrolle ersetzt. Eine Oberkontrolle wird in den folgenden 2 Jahren erneut angesetzt. Überschreitet das Resultat der Oberkontrolle beim Gesamtbestand erneut die maximale Abweichung, so kann der Teilnehmer für eine Dauer von einem bis zehn Jahren von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch ausgeschlossen werden.

Art. 46. Vorsätzliche Manipulation der Prüfergebnisse

Können dem Teilnehmer vorsätzliche Manipulationen der Prüfergebnisse (Milch im Kessel, Manipulation der Milchmengenmessgeräte usw.) nachgewiesen werden, so werden die Milchleistungsergebnisse der betreffenden Tiere annulliert. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden und der Teilnehmer kann von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Kann dem Milchkontrolleur ebenfalls ein Fehlverhalten nachgewiesen werden, kann die Anerkennung als Milchkontrolleur widerrufen werden.

Art. 47. Meldepflicht der Zuchtorganisation

Die Schweizerische Milchschaftzuchtgenossenschaft ist verpflichtet, folgende Massnahmen und Sanktionen, die aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements erlassen wurden, an die anderen Zuchtorganisationen zu melden:

- Milchkontrolleure, denen für eine bestimmte Dauer die Anerkennung widerrufen wurde.
- Teilnehmer, die von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine bestimmte Dauer ausgeschlossen wurden.

Die Aberkennung eines Milchkontrolleurs, der Ausschluss eines Teilnehmers von den Milchleistungsprüfungen und vom Herdebuch, ist auch von den anderen Zuchtorganisationen einzuhalten.

VIII. Administrative Massnahmen, Strafbestimmungen

Art. 48. Strafbestimmungen

Pflichtverletzungen bei der Durchführung der Leistungsprüfungen werden geahndet. Die Zuchtverbände können vorschriftswidrig erhobene Ergebnisse als ungültig erklären, Züchter, die das vorliegende Reglement nicht einhalten verwarnt, oder in schwereren Fällen für eine Frist von einem bis zehn Jahren von den Leistungsprüfungen ausschliessen. Milchkontrolleure, die ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss nach diesem Reglement ausführen, können verwarnt oder in schwereren Fällen entlassen werden. Die Strafanzeige bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 49. Verfehlungen

Sofern Teilnehmer, Milchkontrolleure oder Angestellte vom Zuchtverband gegen diese Vorschriften verstossen, verhängt der VS der SMG eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

- Verwarnung
- Strafanzeige
- Annullierung von Milchleistungsergebnissen und Zuchtwerten der betreffenden Tiere.

Art. 50. Schwere Missachtungen

Bei schweren Vergehen gegen diese Vorschriften kann die SMG separat, zusätzlich oder kombiniert mit den Massnahmen gemäss Art. 49 eine oder mehrere der folgenden Sanktionen beschliessen:

- Ausschluss der männlichen Nachkommen der betreffenden Milchschafe aus dem Herdebuch
- Ausschluss von den Milchleistungsprüfungen für ein bis zehn Jahre
- Ausschluss vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Milchkontrolleurs

Art. 51. Kosten

Die durch Untersuchung, Fehlerkorrektur, Annullierung, Massnahmen und Sanktionen gem. Art. 49 bis 51 entstandenen Kosten sind von den schuldigen Personen zu tragen. Namentlich sind zu Unrecht bezogene Bundesgelder zurückzubezahlen.

Art. 52. Benachrichtigungen

Die begründeten Entscheide über administrative Massnahmen und Sanktionen werden den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 53. Einspruch

Gegen Massnahmen und Sanktionen gemäss Art. 49 bis 51 kann Rekurs bei der SMG eingereicht werden. Der Einspruch hat unter Angabe von Gründen innert 30 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung per Einschreiben zu erfolgen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 54. Ausführungsvorschriften SMG

Die SMG kann zu diesem Reglement Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 55. Genehmigung und Inkrafttreten

Der VS hat an seiner Sitzung vom 14. November 2019 das Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Milchschat in der Schweiz genehmigt.

Dieses Reglement tritt nach Einsichtnahme durch das Bundesamt für Landwirtschaft in Kraft.

Olten, den 14. November 2019

Herbert Volken
Präsident



Urs Mischler
Geschäftsführe

